

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen und die örtlichen Räte sind berechtigt, Gebühren teilweise oder ganz zu erlassen, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist.

(3) Der Anspruch auf Gebühren unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist für die Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung überschritten wurde.

## §13

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen eine Gebührenfestsetzung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Gebührenfestsetzung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Gebührenrechnung bei dem Staatsorgan einzulegen, das die Gebühr festgesetzt hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des örtlichen Rates bzw. im Bereich der Autobahnen dem Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Über die Beschwerde ist innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

## §14

**Pflichten der Bauausführenden**

Bedient sich der Veranlasser bauausführender Betriebe, Kombinate usw., so obliegen diesen die in dieser Durchführungsbestimmung dem Veranlasser übertragenen Pflichten. Ausgenommen hiervon ist die Pflicht zur

- Anmeldung gemäß § 5,
- Abstimmung der Umleitungsstrecken und Durchführung von Umleitungsberatungen gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a.

## §15

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. August 1974 zur Straßen Verordnung — Sperrordnung — (GBl. I Nr. 57 S. 527) außer Kraft.

(2) Bereits erlassene örtliche Regelungen sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehen.

Berlin, den 28. Juli 1978

**Der Minister für Verkehrswesen**

A r n d t

**Anordnung****über die Ausgabe von Sondermünzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 23. August 1978

## § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 28. August 1978 Sondermünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des gemeinsamen Weltraumfluges von Kosmonauten der UdSSR und der DDR.

(2) Die Münzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite:

Stilisierte Darstellung einer Erdkugel mit einer angedeuteten Flugbahn und einem Flugkörper an deren Spitze, umgeben von der Umschrift „GEMEINSAMER WELTRAUMFLUG UDSSR-DDR“.

b) Rückseite:

Große Wertzahl „10“ und darunter das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, unterhalb der Wertzahl der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte. Links davon die Jahreszahl „1978“ und rechts die Währungsbezeichnung „MARK“.

c) Rand:

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \*“.

## § 2

Die Sondermünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 12,0 g.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 28. August 1978 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1978

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: T a u t  
Vizepräsident

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>**

**über das planmäßige Erfassen, Sammeln und  
Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen  
und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie  
verwertbaren Industrierückständen  
— Sekundärrohstoffanordnung (M) —**

vom 11. August 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 28. April 1972 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. II Nr. 29 S. 333) in der Fassung der Anord-

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 21. Dezember 1973 (GBl. I 1974 Nr. 1 S. 3)